

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark Tenn“
22. Flächennutzungsplanteiländerung „Solarpark Tenn“**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsfrist: 03.02. bis 07.03.2023

A: Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- A1 Gemeinde Allensbach, 15.02.2023
- A2 Stadtwerk Radolfzell, 06.02.2023
- A3 Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.02.2023
- A4 Vodafone West GmbH, 28.02.2023

B: Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

- B1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), 16.03.2023
- B2 Polizeipräsidium KN, 09.02.2023
- B3 BUND, 02.03.2023 sowie 14.03.2023
- B4 Landratsamt Konstanz, 06.03. und 27.06.2023 - abweichende Fach-Stellungnahmen zur FNP-Teiländerung *in kursiv*
- B5 RP Freiburg, Raumordnung 08.03.2023 sowie 14.03.2023
- B6 Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 07.03.2023

C: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

- C1 Umwelt- und Klimaschutzbeauftragter, 02.02.2023
- C2 Bürger 2, 01.02.2023

Verteiler

Landratsamt Konstanz
RP Freiburg Referat 21
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
BUND / NABU

Polizeidirektion Konstanz
Ordnungsamt Radolfzell
Vodafone
Telekom

Naturschutzbeauftragte Landkreis Konstanz
Umweltschutzbeauftragter Stadt Radolfzell
Städte Singen und Stockach
Gemeinden Moos und Allensbach

	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf die Stellungnahme B4.8 (Landratsamt Konstanz - Bodenschutz) wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

	<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>B2</p>	<p>Polizeipräsidium Konstanz Stellungnahme vom 09.02.2023 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Es bestehen keine Bedenken am Bebauungsplan für den Solarpark. Aufgrund des mindestens 5 m breiten Grünstreifens sollten ausreichende Sichtbeziehungen beim Verlassen des umzäunten Grundstücks auf den geschotterten Weg (Verlängerung der Schulstraße) bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>B3</p>	<p>BUND-Ortsverband Radolfzell, NABU-Ortsverband, Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Konstanz Stellungnahme vom 02.03.2023, Ergänzung vom 14.03.2023 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p>	

	<p>Wir weisen auf ein grundlegendes Gerichtsurteil hin (Straßenbauverfahren in der Gemeinde Pfinztal, Kreis Karlsruhe), bei dem eine Planung neu und von Anfang begonnen werden musste, weil im Planungsverfahren zwar das Ausmaß, also die Flächengröße der nötigen Ausgleichsmaßnahmen, benannt wurde, aber die konkreten vorgesehenen Grundstücke zur Ausführung des Ausgleichs nicht benannt wurden. Wir bitten, diese Klärung auch dem Ortschaftsrat Möggingen mitzuteilen, um bestehende Zweifel an der Planung zu vermindern.</p> <p>2. Gesamtstädtisches Konzept für den Ausbau von PV Vor weiteren Standortvorschlägen für Freiland-PV-Einzelanlagen auf dem Standgebiet von Radolfzell und den Ortsteilen würden es BUND und NABU begrüßen, wenn es eine stadtübergreifende Planung geben würde, bei denen geeignete Standorte bzw. Standortbereiche vorab identifiziert und andere Bereiche ausgeschlossen würden. Dazu folgenden Hinweis: Ein BUND-Fachmann, der lange im Solarbereich tätig war, hat sich diejenigen Vorgaben des Landes für Solaranlagen-Flächen näher angeschaut und auf Radolfzell heruntergerechnet, die für das Erreichen der von den Landesregierungen der vergangenen Jahrzehnte gesetzten Ziele erforderlich sind. Dabei kam er zu dem Schluss, dass die Stadt Radolfzell aufgrund der Besiedelung, der topografischen Struktur, der Waldanteile und der Schutzgebietsflächen weniger Möglichkeiten hat, Freiflächen-PV-Anlagen zu verwirklichen als andere Städte und Gemeinden. Das bedeutet: Die Stadt muss sich mehr als andere Kommunen um Anlagen-Anteile auf Dächern sowie Park- und anderen -Plätzen bemühen. Wir bitten, ausgehend vom aktuellen Verfahren, diese Aspekte der Standortsuche in Radolfzell in geeigneter Form und an geeignetem Ort schriftlich zu erörtern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>2. Kenntnisnahme Die Stadt Radolfzell hat verschiedene Instrumente und Konzepte zum Ausbau der Photovoltaik erarbeitet. Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt (2023 fortgeschrieben) sollen sieben Maßnahmen für die Erreichung der Klimaneutralität ab 2035 priorisiert werden – darunter der Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern. Um den PV-Ausbau auf Radolfzeller Gemarkung aktiv und zielgerichtet voranzutreiben, wurde von der Stadtverwaltung die Photovoltaik-Strategie erstellt. Darin befinden sich 20 konkrete Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, u.a. zur Belegung von städtischen Dächern und Parkplatzflächen mit PV. Weiterhin wurde in den Jahren 2022/23 die Gesamtgemarkung Radolfzell auf das Potential für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA) untersucht (Potentialanalyse Freiflächen-Solaranlagen, April 2023). Das Ergebnis zeigt Flächen im Außenbereich auf, die potenziell für PV-FFA geeignet sind und gleichzeitig die geringsten Restriktionen vorweisen. Die Potentialanalyse</p>
--	--	--

	<p>3. Ökologisches Gesamtkonzept Ökokontopunkte lassen sich mit einem ökologischen Gesamtkonzept inclusive Ziel, Maßnahmen, Pflege und Monitoring generieren. Dazu gibt es einen Leitfaden vom Land (LUBW) für PV-Anlagen. Wir fordern, dass dieser einzuhalten ist. Genauso wie der Ortschaftsrat befürwortet BUND und NABU die Erstellung und Umsetzung dieses Ökologischen Gesamtkonzepts.</p> <p>4. Naturschutz-Vorgaben Die in entsprechenden Checklisten formulierten Naturschutz-Vorgaben von BUND, NABU und anderen Verbänden zur naturverträglichen Gestaltung von Freiflächen-Solaranlagen sind einzuhalten. Wir erwarten, dass die Details dieser Position, insbesondere die Checkliste am Ende des Papiers, im Hinblick auf diese Planung abgeprüft und - soweit bei dieser Fläche erforderlich -eingehalten werden.</p> <p>Hier der Link dazu: https://www.bundbawuede/fileadmin/bawue/Dokumente/Themeni/klima_und_Energie/Dialogforum/2021-07_26_Hinweispapier_'Solarenergieausbau_final.pdf</p> <p>Folgende Aspekte daraus sind speziell bei dieser Planung wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Barrierewirkung ist gering zu halten. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Zaungestaltung und den Mindestabstand zwischen Modul-Unterkante und Boden. Volkstümlich ausgedrückt: Zaun und Module sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für den Feldhasen darstellen. - Umzäunung des Geländes mit gebietsheimischen Hecken und Sträuchern. - In der Regel sollen maximal 50 Prozent der Fläche von Modultischen überdeckt sein. - Dauerhafter Verzicht auf Pestizide, Gülle und Kunstdünger 	<p>wurde am 10.05.2023 als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Freiflächen-Photovoltaikanfragen beschlossen. Um den Ausbau von Dach-PV-Anlagen zu fördern, hat die Stadt Radolfzell bereits im Jahr 2021 das Förderprogramm „100 Dächer“ initiiert, das Fördermittel für den Ausbau von Dach-solaranlagen gewährt.</p> <p>3. Wird beachtet. Das Maßnahmenkonzept im Umweltbericht orientiert sich an den Vorgaben des Handlungsleitfadens Freiflächensolaranlagen des UM BW (2019) sowie an aktuellen Empfehlungen von Naturschutzverbänden.</p> <p>4. Wird beachtet. Die Naturschutz-Vorgaben der Verbände (Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen, 2021) werden beachtet. Die Checkliste ist im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Wird beachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Einzäunung wird ein Mindestbodenabstand von 20 cm festgesetzt, für die Modulunterkante von 80 cm. - Zur freien Landschaft hin werden gebietsheimische Sträucher gepflanzt. - Rund 57 % des Geltungsbereichs sind mit Modulen überdeckt, wobei der zentrale Bereich dichter belegt ist, um breite Randstreifen schaffen zu können.
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Einsaat mit Heudrusch aus Radolfzell oder Umgebung oder mit gebietsheimischem, artenreichem Saatgut. - Der Gesamt-Versiegelungsgrad muss unter 5 % der Fläche liegen, Pfahlgründungen sind zu vermeiden. <p>Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Anlage in der vorgesehenen Gestaltung für die Vogel- und Tierwelt der Umgebung hat, insbesondere für die Vogel- und Tierwelt des nördlich angrenzenden, schützenswerten und artenreichen Hangs. Wir bitten auch mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Blendwirkung oder Vogelschlag zu erörtern. Sollten zum Erhalt und zur Förderung der Bestände dort Änderungen an der „Gestalt“ des derzeit geplanten Solarparks notwendig sein, so fordern wir deren Umsetzung. Möggingen ist - über das Naturschutzgebiet Mindelsee hinaus - als Ort bekannt, der eine hohe Artenvielfalt aufweist, insbesondere bei der Vogelwelt. Dies hängt mit der Vielfalt und der Vernetztheit der Landschaft zusammen. Es wäre fatal, wenn gerade eine Solaranlage zur Minderung der Artenvielfalt beitrüge.</p> <p>5. Nisthilfen Im Rahmen solcher Anlagen werden auch Gebäude errichtet. Gerade angesichts des nahrungsreichen Umfelds ist zu prüfen, ob der Dachbereich entsprechend gestaltet und mit Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse ausgestattet werden kann.</p> <p>6. Landschaftsschutzgebiet Für die Ausnahmegenehmigung im Rahmen des dort geltenden Landschaftsschutzgebiets ist -wenn nicht ein gesetzlicher, so doch ein „moralischer“ - Ausgleich einzuplanen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der dauerhafte Verzicht auf Pestizide, Gülle und Kunstdünger wird festgesetzt bzw. im Durchführungsvertrag geregelt. - Die Einsaat mit gebietsheimischem, artenreichem Saatgut wird festgesetzt. Falls verfügbar wird regionaler Heudrusch verwendet. - Der Gesamt-Versiegelungsgrad beträgt weit unter 5 % der Fläche. Die Modulgestelle werden in den Boden gerammt, sind demontierbar. Betonfundamente sind nicht erforderlich. <p>Wird beachtet. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände oder Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie einer Natura 2000-Vorprüfung untersucht und durch geeignete Maßnahmen vermieden. Eine Minderung der Artenvielfalt durch den Solarpark ist nicht zu erwarten.</p> <p>5. Wird beachtet. Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse werden zur Anbringung an den Modulgestellen oder den Bestandsbäumen festgesetzt. Eine Anbringung am Betriebsgebäude wird aufgrund des von Trafos ausgehenden Brummens jedoch nicht empfohlen.</p> <p>6. Kenntnisnahme Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO</p>
--	--	---

<p>Dieser kann durch eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets an anderer, angrenzender Stelle oder mit einer Aufwertung des LSG durch entsprechende Formulierungen in der Schutzgebietsverordnung erfolgen.</p> <p>6. Agri-Fotovoltaik? Es ist zu erörtern, ob eine Agri-Fotovoltaik-Anlage oder senkrecht aufgestellte Solarmodule an diesem Standort möglich und sinnvoll sind oder nicht. Sie würden eine vielseitigere landwirtschaftliche Nutzung erlauben. Egal wie die Antwort lautet: Wir erwarten eine gute Begründung dazu im Erläuterungsbericht.</p> <p>7. Wege Sollten für Bau und Betrieb dieser Anlage neue Wege erforderlich sein, sollen diese nicht geteert und nicht verdichtet geschottert werden. Beim heutigen Feldweg zwischen der ebenen Ackerfläche und dem nördlich angrenzenden Südhang ist zu prüfen und zu erörtern,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob seine Entfernung aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist, • ob es rechtlich möglich ist, ihn zu entfernen, • ob er als Weg auch zur Naherholung verbleiben soll. <p>Das gesamte Planungsgebiet wird viel von Spaziergängern genutzt. Der Erhalt dieser Funktion im Rahmen der Planung sollte erörtert werden. Der Zugang bzw. die Zufahrt für Beweidung oder Landschaftspflege des Südhangs ist zu gewährleisten.</p> <p>Ergänzung vom 14.03.2023: Nach Versand unserer Stellungnahme erhielten wir folgenden Hinweis. Wir bitten, diesen Hinweis bei der Erörterung und in den Planungsunterlagen zum Solarpark Tenn zu berücksichtigen:</p> <p>Die PV-Flächen sollten nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, sondern Ausnahmeregelungen getroffen werden, weil solche Flächen sonst im FNP als Gewerbeflächen gelten. Einmal umgewidmet, könnten dann nach Abbau der PV Anlage (in der Regel 20 Jahre) andere gewerbliche Nutzungen erfolgen. PV darf nicht zum Einfallstor für Gewerbeflächen in den Landschaftsschutzgebieten werden. Der LSG-Status sollte verbleiben und für die Dauer der PV-Nutzung trotzdem ein Ausgleich erfolgen.</p>	<p>nach § 67 BNatSchG wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Eine Erweiterung des LSG oder Änderungen an der Schutzgebietsverordnung sind nicht vorgesehen.</p> <p>6. Kenntnisnahme Die Erörterung der Alternative einer Agri-Fotovoltaik-Anlage erfolgt im Rahmen der Alternativenprüfung zur FNP-Änderung.</p> <p>7. Kenntnisnahme Ein dauerhafter Ausbau von Wegen ist nicht vorgesehen. Falls erforderlich wird die Zuwegung als temporäre Schotterung oder Schotterrasen ausgeführt, um die Anlieferung der technischen Komponenten zu gewährleisten. Der nördlich angrenzende Feldweg verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs, teilweise außerhalb des dafür vorgesehenen Wegflurstücks und auf dem überplanten Flurstück. Er stellt eine historische Wegeverbindung zwischen Güttingen und Möggingen dar und dient als beliebter Spazierweg. Er bleibt aus Gründen der Naherholung erhalten. Der Zugang zu Landschaftspflege des Südhangs wird gewährleistet. Für die randlichen Wege werden Geh- und Fahrrechte eingeräumt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Fläche des Solarparks wird nicht aus dem LSG herausgenommen. Es erfolgt eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung.</p>
---	---

<p>B4</p> <p>(BP) (FNP)</p>	<p>Landratsamt Konstanz Stellungnahme vom 06.03.2023 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Stellungnahmen zum Bebauungsplan <i>Abweichende Fachstellungen zur FNP-Änderung kursiv</i></p>	
<p>B4.1</p>	<p>Flurneuordnung und Landentwicklung Geplante, bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>B4.2</p>	<p>Forstverwaltung Die betroffenen Flurstücke befinden sich außerhalb des Waldes, sodass keine forstrechtlichen Belange betroffen sind. Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>B4.3</p>	<p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht Aufgrund des südlich gelegenen Wohngebietes „Grub“, des südwestlich gelegenen Tennhofes, sowie des östlich gelegenen Tennisclubs wird die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen.</p> <p>Hinweis: Bei der Ausweisung von Baugebieten sowie bei der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub wird auf die Pflicht zur Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen. Dies gilt auch bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder bei verfahrenspflichtigen Baumaßnahmen, die einen Teilabbruch umfassen.</p>	<p>Kenntnisnahme Erhebliche Blendwirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten, zumal sowohl der Tennhof als auch das Wohngebiet „Grub“ tiefer als der Solarpark liegen und zwischen Wohngebiet und Plangebiet Gehölzbestände wachsen. Die Verwendung reflektionsarmer Paneele sowie die Eingrünung des Zaunes tragen zur Minimierung der Blendwirkungen bei.</p> <p>Kenntnisnahme Bodenaushub fällt bei dem Vorhaben nicht an.</p>

<p>B4.4</p>	<p>Kreisarchäologie <u>Stellungnahme zum Bebauungsplan:</u> Aus dem Planbereich sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Das Auffinden von Bodendenkmale kann allerdings nicht generell ausgeschlossen werden. Es bestehen keine Bedenken, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdingriffe minimiert werden (Ständer der Module werden eingerammt; Kabel werden in den Modulen geführt; Erdingriffe beschränken sich auf wenige Sammelgräben für Kabel und Infrastruktur). Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323), terminlich abzustimmen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p> <p><u>Stellungnahme zur FNP-Änderung:</u> <i>Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken. Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Bodendenkmale bekannt, können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Belange der Bodendenkmalpflege werden im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren eingebracht.</i></p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in den B-Plan übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>B4.5</p>	<p>Landwirtschaft Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich – vorwiegend als Acker – genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.</p>	
<p>B4.6</p>	<p>Naturschutz (Stellungnahme 08.03.2023)</p> <p>Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik mit parallelem vorhabenbezogenem Bebauungsplan bzw. der Standort des geplanten „Solarparks Tenn“ liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bodanrück“. Nach § 2 der LSG-Verordnung (LSG-VO) ist es im LSG verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.</p> <p>Der vorgelegte Umweltsteckbrief (Stand 26.01.2023) sieht unter Ziffer 6.9 eine hohe Auswirkungsintensität für das Landschafts- und Ortsbild. Im Gesamturteil bezeichnet der Umweltsteckbrief das Gebiet als „(noch) geeignet“ und damit bereits im Übergangsbereich zum Konflikt-Gebiet.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kommt für den Standort jedoch zu einer anderen Beurteilung. Die Fläche liegt in einem LSG ohne wesentliche Vorbelastungen. Die Auswirkungen eines Solarparks an diesem Standort auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind besonders hoch. Es bestehen weite Sichtbeziehungen bis zum Untersee und die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit den umgebenden hochwertigen Streuobstbeständen und Biotopen macht den Charakter der geschützten Landschaft zwischen Möggingen und Güttingen aus. Die technische Überprägung der Landschaft hier im LSG würde einen erheblichen Eingriff bedeuten und den gesamten Bereich dauerhaft stark beeinträchtigen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht müssen aufgrund der vorliegenden Schutzkulisse Alternativstandorte geprüft werden. Im Umweltsteckbrief wurden lediglich Standortalternativen in der unmittelbar angrenzenden Umgebung überwiegend innerhalb des LSG geprüft und aufgrund naturschutzfachlicher oder wirtschaftlicher Ausschlusskriterien verworfen. Eine Alternativensuche auf der gesamten Gemeindefläche und außerhalb der Schutzkulisse wurde im Umweltsteckbrief nicht ausgearbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine ausführliche Alternativenprüfung mit Begründung der prioritären Standorteignung des Standorts Tenn wurde dem Landratsamt Konstanz zwischenzeitlich durch die Stadtwerke und die Stadt Radolfzell vorgelegt (vgl. Begründung zur FNP-Änderung).</p>

	<p>Zeitgleich zu dem Standort „Solarpark Tenn“ hat die Stadt Radolfzell 12 Potentialstandorte für Solarparks zur Vorprüfung vorgelegt. Der hier zu prüfende und 2,6 ha umfassende Standort ist ebenfalls als Potentialfläche Nr. 8 enthalten und wird von der Unteren Naturschutzbehörde als derzeit ungeeignet eingestuft. Bei der naturschutzfachlichen Vorprüfung werden andere Standorte mit insgesamt ca. 110 ha außerhalb einer Schutzgebietskulisse als geeignet und ggf. weitere Standorte in einem LSG aufgrund der dort vorhandenen Vorbelastungen (Straße, ehem. Deponie) als bedingt geeignet beurteilt. Alle diese geeigneten und bedingt geeigneten Flächen sind damit dem hier geplanten Standort vorzuziehen. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann für diesen Standort nicht in Aussicht gestellt werden, solange der Stadt Radolfzell andere zumutbare oder sogar besser geeignete Alternativstandorte in ausreichender Anzahl und Fläche zur Verfügung stehen. Insgesamt bestehen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den Standort.</p> <p>Hinweis: Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zur Flächennutzungsplanteiländerung (E2300009) und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Tenn“ (E2300008) sind inhalts- und wortgleich verfasst.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme vom 27.06.2023:</p> <p>Im Nachgang zu der Stellungnahme vom 08.03.2023 bezieht das Landratsamt Konstanz ergänzend wie folgt Stellung:</p> <p><u>Sachbereich Naturschutz:</u> In der bisherigen Stellungnahme vom 08.03.2023 wurden aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den Standort geäußert. Dies ergab sich aus den Auswirkungen des geplanten Solarparks an dem Standort „Tenn“ auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Insbesondere durch die Lage im Landschaftschutzgebiet wurde auf die Notwendigkeit der Alternativenprüfung möglicher Standorte auf dem gesamten Gemeindegebiet hingewiesen. Solange der Stadt Radolfzell andere zumutbare oder sogar besser geeignete Alternativstandorte in ausreichender Anzahl und Fläche zur Verfügung stehen, wären diese dem hier geplanten Standort vorzuziehen.</p>	Kenntnisnahme
--	---	---------------

	<p>Inzwischen hat die Stadt Radolfzell zusammen mit der Stadtwerke Radolfzell GmbH eine Alternativenprüfung weiterer Standorte vorgelegt. Hierbei wurden 12 Potentialstandorte hinsichtlich der Kriterien Standortverfügbarkeit bzw. Eigentumsverhältnisse, Flächen-größe und Netzanschluss untersucht. Die Fläche „Tenn“ ist dabei die einzige (außer die stadt- und stadtwerkeeigenen), auf die von städtischer Seite aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Eigentümer derzeit bereits Zugriff besteht und wo wegen der günstigen Lage zum Einspeisepunkt eine wirtschaftlich vertretbare Netzanbindung möglich ist. Perspektivisch wäre an dem Standort im Zuge der Sektorenkopplung auch die direkte Stromnutzung für eine Wärmepumpe in der nahegelegenen Heizzentrale umsetzbar. Im Ergebnis sind in der Alternativenprüfung die Argumente für den Standort „Tenn“ schlüssig dargelegt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Energiewende liegt die zügige Umsetzung von Vorhaben zur lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Landkreis Konstanz im öffentlichen Interesse.</p> <p>Jedoch stellt die Errichtung eines Solarparks andererseits einen Eingriff in Schutzgüter dar, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens detailliert zu bilanzieren sind. Dabei sind Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen auszuarbeiten, insbesondere auch in Bezug auf die Wirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Gerade an einem sensiblen Standort im Landschaftsschutzgebiet und mit hoher Erholungsrelevanz muss hierbei auch die gesellschaftliche Akzeptanz durch eine möglichst landschaftsbildschonende Gestaltung im Fokus stehen. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ebenfalls fachgutachterlich zu bewerten und auszuschließen. Unter Berücksichtigung der o.g. neuen Aspekte wird der geplante Standort aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht als geeignet eingeschätzt. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann daher in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Wird beachtet. Die genannten Punkte werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und entsprechende Maßnahmen im B-Plan festgesetzt.</p>
<p>B4.7</p>	<p>Straßenbauamt</p> <p><u>Stellungnahme zum Bebauungsplan:</u> Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwendungen. Von Blendwirkungen auf die K6166 und die K6167 gehen wir aufgrund des Abstandes und der vorhandenen Bepflanzung und Eingrünung der Anlage nicht aus. Da die L 220 höher und nördlich der Anlage liegt, ist davon auszugehen, dass es keine Blendwirkungen geben wird. Sollte es wider</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Erwarten zu Blendungen auf einer der klassifizierten Straßen kommen, sind umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Stellungnahme zur FNP-Änderung:</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwendungen. Auswirkungen (Blendwirkung auf den Verkehr) auf die K 6166 und K 667 sind nicht zu erwarten. Detailliertere Aussagen hierzu wird der aufzustellende Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B4.8</p>	<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt. Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringer bewertete Boden ausgewählt werden. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und die Bewertungs-/Bilanzierungsunterlagen entsprechend nachzureichen. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben. Sofern die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha überschreiten, ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept einzureichen. Der Inhalt und Umfang des Konzeptes ist im Voraus mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht bilanziert und schutzgutübergreifend durch die Nutzungsextensivierung ausgeglichen.</p> <p>Entsprechende Bodenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan beschrieben. Die Einwirkung auf die Böden im Solarpark ist minimal und nicht mit sonst bei Bauvorhaben üblichen flächigen Eingriffen in den Boden zu vergleichen, da die Modultische mittels punktueller Aufständierungen im Boden verankert werden. Unter den Modulen bleiben die Bodenfunktionen in vollem Umfang erhalten. Es wird von einer versiegelten und befahrenen Fläche von</p>

		weit weniger als 0,5 ha ausgegangen. Die Bodenversiegelung resultiert aus den punktuellen Rammungen und den Betriebsgebäuden.
B4.9	<p>Vermessung Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58): Für den schriftlichen Teil wird vorgeschlagen: Gebietsbeschreibung und -abgrenzung um eigenen Abschnitt, z. B. „Räumlicher Geltungsbereich“, zu ergänzen und sich nicht nur auf den Abschnitt „1. Anlass und Beschreibung des Vorhabens“ zu beschränken.</p>	Wird beachtet. Der Schriftliche Teil wird ergänzt.
B5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Stellungnahme vom 08.03.2023, Ergänzung am 14.03.2023</p> <p>Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Referat 21 – Raumordnung Der Ausbau Erneuerbarer Energien wird von der höheren Raumordnungsbehörde grundsätzlich begrüßt. Er entspricht den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans (LEP) und des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee (PS 4.2.2 LEP und PS 4.2.1 Regionalplan). Der Planstandort liegt in einem Regionalen Grünzug (in Randlage), sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bodanrück und angrenzend zu einem FFH und Vogelschutzgebiet. Nach Plansatz 3.1.1 Regionalplan 2000 findet in Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (...) sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 07.03.2023. Die Planunterlagen enthalten eine aus unserer Sicht nachvollziehbare Standortalternativenprüfung. Diese lässt erkennen, dass sich die Stadt Radolfzell auch unabhängig von dem vorliegenden Vorhabenstandort bereits intensiv mit der Eignung verschiedener Flächen für eine Nutzung mit F-PV Anlagen auseinandergesetzt hat. Den Planunterlagen ist</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>zu entnehmen, dass alle grundsätzlich geeigneten Potenzialstandorte innerhalb von Regionalen Grünzügen liegen. Ebenfalls ist den Unterlagen zu entnehmen, dass auch bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen (die grundsätzlich zu bevorzugen wären) in die Alternativenprüfung einbezogen wurden. Ferner wird in der Begründung auf eine derzeit in Bearbeitung befindliche PV-Potenzialanalyse verwiesen. Wir bitten um Ergänzung der Ergebnisse zur Offenlage des vorliegenden Plans.</p> <p>Ob das Vorhaben mit den Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets Bodanrück vereinbar ist, wird derzeit noch untersucht. Diese Fragstellung ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu klären, da es hierbei um die grundsätzliche Umsetzbarkeit der geplanten Nutzung im Änderungsbereich geht. Wir bitten um entsprechende Ergänzung der Unterlagen zur Offenlage der vorgelegten FNP-Änderung. Nach den Aussagen des Umweltsteckbriefs sind die angrenzenden Natura 2000-Gebiete voraussichtlich nicht durch das Vorhaben betroffen.</p> <p>In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass auf der Fläche eine bereits genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Ökokontomaßnahmen liegt. Dieser Sachverhalt ist mit der zuständigen Behörde zu klären und in den Unterlagen zu ergänzen.</p> <p>Es wird angeregt, eine Rückbauverpflichtung (Rückbau der Anlage und Entfernung sämtlicher technischer Bauten nach Aufgabe der Nutzung) im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger zu vereinbaren.</p> <p>Die unmittelbare Siedlungsnähe des Planstandortes wird aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Verteiler wurden andere Abteilungen unseres Hauses nicht beteiligt. Wir haben die Abteilungen 8 (Forst) und 9 (Landesamt für Geologie und Bergbau) sowie die Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über die Planung informiert.</p> <p>Die Abteilung 8 teilt mit, von der Planung nicht betroffen zu sein, eine weitere Beteiligung ist bei diesem Verfahren nicht notwendig.</p> <p>Die Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz bittet um Beteiligung zur Offenlage.</p> <p>Vom LGRB (Abt. 9) haben wir bisher noch keine Antwort erhalten und würden Ihnen deren Stellungnahme ggf. später noch zukommen lassen.</p> <p>Wir bitten darum, den Verteiler für die Offenlage nochmals auf Vollständigkeit zu prüfen.</p>	<p>Die gemarkungsweite PV-Potenzialanalyse liegt vor. Die Standortalternativenprüfung in der Begründung der FNP-Änderung wurde aktualisiert.</p> <p>Eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung nach § 67 BNatSchG wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. (vgl. Nr. 4.6 Ergänzende Stellungnahme vom 27.06.2023)</p> <p>Die noch nicht umgesetzte Ökokontomaßnahme wird zum Satzungsbeschluss vom Antragsteller aus dem Kompensationsverzeichnis gelöscht.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag vereinbart.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird zur Offenlage beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--

	<p>Ergänzung vom 14.03.2023 Uns erreichte noch die Nachricht unseres Baureferats Ost (Ref. 47.2), welches mitteilt, als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen von der Planung nicht betroffen zu sein, da der „Solarpark Tenn“ etwa 400 m südlich der L 220 liegen soll und die Ausrichtung sicher Richtung Süden erfolgen wird, so dass keine Blendwirkungen Richtung L 220 zu erwarten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>B6</p>	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee Stellungnahme vom 07.03.2023</p> <p>Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Potenzialflächenuntersuchungen für PV-Freiflächen der Stadt Radolfzell am Bodensee entsprechen grundsätzlich den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan).</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargestellt, überlagert sich der geplante Solarpark mit einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind im Grünzug zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb zur Verfügung stehen. Die Stadt Radolfzell ist umgeben vom regionalen Grünzug bzw. von Grünzäsuren. Die geplante Fläche steht zudem in einem direkten Siedlungszusammenhang. Dies wird von uns begrüßt, da, aus unserer Sicht, hierdurch Beeinträchtigungen auf die offene Landschaft und somit auch auf den großräumigen regionalen Grünzug minimiert werden.</p> <p>Die Planung steht somit im Einklang mit den Festlegungen des Regionalplans. Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Hinweis: Wie bereits bekannt ist, erarbeitet der Regionalverband aktuell eine Teilfortschreibung des Regionalplans für das Thema Freiflächenphotovoltaik. Im Rahmen unserer Planung werden wir die kommunalen Planungen bzw. Planungsabsichten berücksichtigen und den engen Austausch mit den kommunalen Planungsträgern fortsetzen.</p> <p>Begründung, Rechtsgrundlage: Regionaler Grünzug: Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000</p>	
--	--	--

zu C: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
C1	<p>Ehrenamtlicher Umwelt- und Klimaschutzbeauftragter Dr. Bretthauer Stellungnahme vom 02.02.2023</p> <p>Wenn mir nachgewiesen wird, wo die Ökokontomaßnahme Az 335.02.041 ersatzweise durchgeführt wird, habe ich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme Die genehmigte Ökokontomaßnahme Az 335.02.041 ist noch nicht umgesetzt und wurde auch noch keinen anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet. Eine Umsetzung ist nicht verpflichtend, solange keine Zuordnung erfolgt. Zum Satzungsbeschluss wird die Ökokontomaßnahme vom Antragsteller aus dem Verzeichnis gelöscht.</p>
C2	<p>Bürger 2 Stellungnahme vom 01.02.2023</p> <p>Wir befürworten den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und haben selbst seit 12 Jahren eine Fotovoltaik Anlage. In sensiblen Bereichen braucht es aber einen Interessenausgleich zwischen Energieausbau, Naturerhalt und menschlichen Bedürfnissen nach Erholung und Bewegung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Solaranlage wird landschaftsgerecht eingegrünt mit blütenreichen Säumen, Strauchgruppen und Obstbäumen.</p>

<p>Die geplante Fotovoltaikanlage im Tenn grenzt an 2 sehr beliebte und viel begangene Wanderwege, im Norden an den Spazierweg von Güttingen nach Möggingen, im Süden an den Querweg Freiburg — Bodensee. V.a. für ältere Menschen sind es 2 flache Wege, die sie noch gehen können, sonst ist es eher steil in Güttingen. Um die Wege weiterhin mit Freude zu nutzen, bräuchte es einen Sichtschutz zur geplanten Anlage. Wir schlagen eine Heckenbepflanzung mit einheimischen Gehölzen vor, was pflegeleicht wäre. Dies würde etwas Fläche wegnehmen, böte aber gleichzeitig einen Schutz der Artenvielfalt für Vögel, Bienen und Schmetterlinge, die darin Nahrung und Brutplätze finden würden. Wir bitten Sie dringend um eine solche Bepflanzung. Nur ein Ausgleich von verschiedenen Interessen und Bedürfnissen wird die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren erhöhen, ein kaltes Durchdrücken von Projekten führt zu Widerstand und Spaltung in der Gesellschaft.</p> <p>Wir bitten Sie um Weiterleitung dieses Schreibens an den Gemeinderat und um eine Rückmeldung.</p>	<p>Eine vollständige Abschirmung ist nicht möglich und auch nicht erforderlich, da das Erleben der lokalen Erzeugung regenerativer Energien nicht zwingend zu einer Minderung des Landschaftsgenusses und der Erholungsfunktion führt. Durch die Umwandlung einer artenarmen Ackerfläche in Grünland, durch extensive Beweidung und die Installation von Nistkästen erhöht sich die Artenvielfalt. Der Solarpark wird nach Fertigstellung ein relativ störungsarmer, wertvoller Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten sein.</p>
--	--

Stand: 18. August 2023

Bearbeiter: Sindy Appler, 365° freiraum+umwelt, Überlingen



D: Verwaltungsinterne Stellungnahmen:

D1 Stadt Radolfzell, Baurecht

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	
D1	<p>Stadt Radolfzell, Baurecht Stellungnahme vom 27.02.2023 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzlicher Abstand zum Friedhof mit baulichen Anlagen wurde mit Festsetzung/Einhaltung der Baugrenze entsprechend unserer STN zum Aufstellungsbeschluss umgesetzt? - Standort Betriebsgebäude ist nicht eingezeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung ausschließlich innerhalb des Baufensters erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Baugrenze wird ein Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze des Friedhofs gehalten. - Die Standorte der Betriebsgebäude stehen mittlerweile fest und befinden sich innerhalb des Baufensters.